

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Verordnungen

[urn:nbn:de:bsz:31-349670](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-349670)

## B e r o r d n u n g e n .

Neuer Anlaß zu dem Verbot der Anwendung der schädlichen Mineral- und Pflanzstoffe zum Färben der Conditorey- und Zuckerwaaren.

Ein durch die Stadt Off. reisender Handelsmann hat bey einem Zuckerbäcker kleine Confituren, Zuckererbsen zc. gekauft, und diese unter etliche Kinder der Verwandten in seiner Heimath vertheilt, welche von dem Genuß zu gleicher Zeit von mehr als 30maligen Erbrechen — und von Vergiftungszufällen ergriffen, jedoch durch zeitige Hülfe wieder gerettet worden sind.

Der in amtliche Untersuchung nachher gezogene Conditior, von welchem diese rothen, blauen, grünen und gelben Zuckerwaaren gekauft worden, hat erklärt, daß er zu der gelben Farbe — das Gummigutt, zu der blauen — das Berliner Eisenblau, zu der grünen — Gummigutt mit Berlinerblau verwendet, welches Verfahren er in allen Orten seiner Wanderschaft gesehen habe, ohne eine nachtheilige, vielweniger gefährliche Wirkung vermuthen zu dürfen.



Bey der Wahrscheinlichkeit, daß auch hie und da auf die nämliche Weise die Färbung der Zuckerwaaren seither geschehen ist, und forthin auch geschehen kann, und bey der vermuthlichen Gefahr, daß zu diesen allerhand Mineralfarben noch verwendet werden mögen, hat diese Geschichte allerdings die Veranlassung gegeben, eine oberst-polizeyliche näher bezeichnete Verordnung zur Abwendung gefährlicher Folgen in den Großherzoglichen Landen zu erlassen — und also die Anwendung der schädlichen Mineral- und Pflanzenfarben — namentlich des Gummigutts, des Grünspans, des Auripigmets, der arsenikalischen blauen Schmalte, der Berlinerblau und der übrigen metallischen Stoffe und Mischungen überhaupt, zum Färben der verschiedenen Gattungen von Conditorey- und Zuckerwaaren den Zuckerbäckern sowohl als den damit handelnden Kaufleuten strenge zu verbieten, und den Erstern zum Gebrauch vorzuschreiben, und zwar:

zu dem Gelbfärben — den Safran, Saflor, Curcum, Ringelblumen im Aufguß;

zu dem Rothfärben — den Saft von Kirschen, Saurachbeeren, Himbeeren, so wie die Abkochung von Fernambuck, Klapperrosen, Cochenill;

zu dem Blaufärben — reinen Indig, Blauholz, Lackmus;

zu dem Grünfärben — das Saftgrün, die Mischung des Schüttgelbes mit reinem Indig —



die Abkochung desselben mit Ringelblumen,  
und endlich

zum Vergolden und Versilbern nur ächtes Gold  
und Silber zu verwenden.

Zur Befolgung dieser Verordnung sind die sämtlichen Sanitätsbeamten bey eigener Verantwortlichkeit angewiesen, von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der angewendeten Farben bey den in ihren Bezirk zum Verkauf bestimmten — besonders bey solchen durch eine lebhafte Farbe sich auszeichnenden Zuckerwaaren durch die genaue chemische Untersuchung jeden Jahrs sich zu überzeugen, damit in dem ersten Falle diese Waaren, wären sie von den Inländern verfertigt, wären sie auch von den in den Großherzogl. Landen handelnden Ausländern eingebracht, amtlich in Beschlag genommen, und je nach Befund weiterhin vertilgt werden, wo sodann überdieß, je nach dem Verhältniß des angerichteten Schadens die Strafe ermessen werden solle.

Hier möchte man wohl auf die im Ausland verarbeitete und zum Verkauf häufig eingeführten mit Mineralfarben gezierten Spielsachen, welche von den Kindern zur Unterhaltung oft, und gewöhnlich und unvorsichtig in den Mund genommen werden, aufmerksam machen — um zugleich auch den auswärtigen Polizeybehörden die Veranlassung zu geben, den Drehern, Schnitzlern &c. zu befehlen, statt der mineralischen giftigen, bloß andere unschädliche Farben anzuwenden.



Ein — und der Andere wächst auch andere — einfache und bereitete und gemischte unschädliche Pflanzen-Pigmente — und zwar:

Zum Rothfärben:

- den Fernambuck (*lignum Brasiliense.*)
- die Färberröthe (*rubia Tinctorum.*)
- das Sandelholz (*Pterocarpus santalinus.*)
- das Johanniskraut (*hypericum perforatum.*)
- Dosten (*origanum vulgare.*)
- rothe Ochsenzunge (*anchusa tinctoria. L.*)
- rothe Ruben (*beta rubra.*)

Zum Grünfärben:

- den Spinat (*Spinacia oleracea L.*)

Zum Gelbfärben:

- die Franzbeere (*rhamnus infectorius.*)
- das Gelbkraut (*reseda luteola.*)
- den Ginster (*genista tinctoria.*)
- die Rhabarber (*Rheum palmatum.*)

Zum Gelbrothfärben:

- Orlean (von der *Bixa orellana.*)
- Saffor zum Theil (*carthamus Tinctorius.*)
- Campefchenholz (*Haematoxylon Campech.*)

Zur Blaufarbe:

- Kornblumen (*Cyanus.*)
- Waid (*isatis tinctoria.*)
- Attich (*Sambucus ebulus.*)
- Heidelbeeren (*vaccin. myrtillus.*)
- Hartriegel (*ligustrum vulgare.*)

Zum Braunfärben:

- Franzbeeren mit Potasche (*rhamnus infectorius.*)



## Die Haltung der Nothapotheken betreffend.

Weil die Haltung einigen Arzneivorraths für Nothfälle nicht gänzlich untersagt werden will, so ist Folgendes zur Verhütung zugleich des dabey entstehen könnenden Mißbrauchs und sonst nachtheiliger Folgen höhern Orts verordnet worden:

Daß den Physikaten die Bestimmung, jedoch unter zulässigem Recurs, zu überlassen seye, nur diejenigen von den Bezirksapotheken sehr entfernt und in Gebirgsgegenden wohnenden Aerzte und Wundärzte zu berechtigen, einen Arzneivorrath für die Nothfälle unter Festsetzung der einzelnen mancherley Mitteln halten zu dürfen.

Daß die Physikate über die Namen der Aerzte und Wundärzte, welche die Erlaubniß dazu erhalten, so auch über die diesen bewilligten Arzneien eine Liste führen, und die Abschrift davon an die Kreisdirectorien, und eine gleiche mit den Jahrsberichten an die Sanitätscommission einsenden sollen.

Daß die Aerzte und Wundärzte den ihnen zugestandenen Arzneivorrath aus den inländischen Apotheken zu beziehen, und daß die Bezirks-sanitätsbeamten die bestimmte Menge und Gewichte der speziell zu benen-



nenden Mittel durch ihre unterschriftlich ausgestellte Anweisung jedesmal zu billigen, und den Apotheker zuvor zu legitimiren habe.

Daß jene Aerzte und Wundärzte die alsdann in Empfang genommenen Mittel nur auf solche in Form eines Receipts gefertigten Scheine mit der Bemerkung des Namens der Person, des Wohnorts derselben, so auch des Tags und des Preises wieder abgeben dürfen.

Daß diese Abgabszettel zu numeriren, und in einen besondern Kasten zu legen sind, damit der Physikus bey der gelegentlichlichen Visitation die Vergleichung des Rests mit den Abgabsscheinen genau anstellen kann — und endlich

Daß der Physikus bey diesem Geschäft über die noch gute Beschaffenheit der einzelnen Arzneien zu urtheilen, und die verdorbenen sogleich zu verwerfen habe.

---

Die unglücklichen Geburtsfälle, und die Untersuchung und Section der während oder gleich nach der Entbindung gestorbenen Frauen betreffend.

---

Um die Veranlassungen und Ursachen der Todesfälle bey Entbindungen kennen zu lernen, und um die Maßregeln zu deren künftigen Verhütung zu ergreifen,



um ferner das Benehmen der geburtshelfenden Personen zu beurtheilen, um die Nachlässigkeit und das kunstwidrige Verfahren zu rügen, und unwissende und rohe Hebammen und Geburtshelfer zu entfernen, ist in medicinisch-polizeilicher und auch artistischer Rücksicht verordnet worden, daß von jedem unglücklichen Geburtsfall und also, wenn eine Kreisende während der Entbindung, oder sogleich nach dieser gestorben, dem Physikat die Anzeige ungesäumt zu machen ist, welches sogleich an Ort und Stelle sich zu verfügen, die Untersuchung anzustellen, und nach Befund die Section auch vorzunehmen hat. Dabey solle aber in der Regel diese einfache Informativ-Untersuchung durch das Physikat hinreichend seyn; dagegen aber, wenn aus dieser in den einzelnen Fällen der gegründete Verdacht einer gewissenlosen und sträflichen Behandlung hervorgehen würde, müsse ein förmliches legales Verfahren gemeinschaftlich mit dem Amt eingehalten werden.